

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (**Abwassersatzung - AbwS**) der Stadt Philippsburg vom 30.11.2021.

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 13.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung: 10.12.2021 & 11.03.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am **29.11.2022** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 29 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung

**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen **Traufhöhe** (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Mischgebiet (MU), **dörfliches Wohngebiet (MDW)**, Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (**Firsthöhe**) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Mischgebiet (MU), **dörfliches Wohngebiet (MDW)**, Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 2

§ 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung

### § 39 Gebührenmaßstab

(3) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Neue Zähler bis 31.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	Neue Zähler bis 31.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	Grundgebühr ab 1.1.2023 €/Jahr
Maximaler Durchfluss (Q <sub>max</sub> m <sup>3</sup> /h)	Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> m <sup>3</sup> /h)	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> m <sup>3</sup> /h)	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> m <sup>3</sup> /h)	
3 und 5	3,125 und 5	1,5 und 2,5	2,5 und 4	<b>18,60</b>
7 und 10	7,9 und 12,5	3,5 und 5 (6)	6,3 und 10	<b>46,68</b>
20	20	10	16	<b>74,64</b>
30	31,25	15	25	<b>116,76</b>
80	79	40	63	<b>294,24</b>
120	125	60	100	<b>467,16</b>

\* Alternative Angaben für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID)

## § 3

§ 43 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

### § 43 Höhe der Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser ab 01.01.2023 **1,60 Euro.**

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 41a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr ab 01.01.2023 **0,50 Euro.**

- (4) Die Benutzungsgebühr (§ 39 Abs. 6) für die Entsorgung aus
- a.) geschlossenen Gruben beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2023 **2,42 Euro**
  - b.) Kleinkläranlagen beträgt je m<sup>3</sup> Schlamm ab 01.01.2023 **30,29 Euro**

Angefangene m<sup>3</sup> werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Philippsburg, den 29.11.2022

Stefan Martus  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.